



Das Jobcenter im Landratsamt Bodenseekreis fördert und unterstützt aktiv gemeinsam mit vielen Kooperationspartnern im Landkreis die Verankerung der Teilzeitausbildung in der regionalen Wirtschaft.

Wir nehmen gerne Ihre offenen Stellenangebote jeglicher Art entgegen und unterstützen Sie individuell und auf Ihr Unternehmen zugeschnitten bei Ihrer Personalbeschaffung.

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beim Jobcenter:

In allgemeinen Fragen der Gleichstellung am Arbeitsmarkt berate ich Sie gerne.

Barbara Mayer

Tel.: 07541 204-5160

E-Mail: barbara.mayer@bodenseekreis.de

Ihre Ansprechperson für Ihren Standort

**Arbeits- und Ausbildungsvermittlung
des Jobcenters im Landratsamt Bodenseekreis:**

Franziska Bruttel

Tel.: 07541 204-5731

E-Mail: franziska.bruttel@bodenseekreis.de

Frickingen, Owingen, Sipplingen, Überlingen

Nikola Gebert-Hoffmann

Tel.: 07541 204-5706

E-Mail: nikola.gebert@bodenseekreis.de

Deggenhausertal, Hagnau, Heiligenberg,
Immenstaad, Markdorf, Oberteuringen

Goran Novalusic

Tel.: 07541 204-5733

E-Mail: goran.novalusic@bodenseekreis.de

Eriskirch, Langenargen, Meckenbeuren, Kressbronn

Annette Savastano-Plath

Tel.: 07541 204-5194

E-Mail: annette.savastano-plath@bodenseekreis.de

Bermatingen, Daisendorf, Meersburg, Salem,
Stetten, Uhdlingen-Mühlhofen

Nikolaus Seneschi

Tel.: 07541 204-5543

E-Mail: nikolaus.seneschi@bodenseekreis.de

Friedrichshafen, Neukirch, Tettngang



www.bodenseekreis.de/jobcenter
jobcenter@bodenseekreis.de

Stand: Juli 2024



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Geht auch in Teilzeit: Betriebliche Ausbildung oder Umschulung

Ihre Fachkräfte von morgen!



Was ist Teilzeitausbildung?

Im April 2005 wurde im Berufsbildungsgesetz (BBiG) die gesetzliche Grundlage der Teilzeitberufsausbildung geschaffen und zum Januar 2020 durch Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen vereinfacht. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit wird individuell vereinbart und darf nicht mehr als 50 Prozent betragen (§ 7a Abs.1 S.3 BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum 1,5fachen der regulären Ausbildungsdauer in Vollzeit. Trotz Absolvierung der Ausbildung in Teilzeit, besteht die Möglichkeit der Verkürzung der Gesamtausbildungszeit nach §8 BBiG.

Für wen ist eine Teilzeitausbildung möglich?

Ein besonderer Grund für eine Teilzeitausbildung ist seit 01. Januar 2020 nicht mehr notwendig. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann jeder Auszubildende die Ausbildung mit verringerter Stundenanzahl durchführen.

- Kompletmodell
 - Die ganze Ausbildung wird in Teilzeit absolviert
 - Teilzeit mit mind. 50% der regulären Arbeitszeit
 - Verlängerung der Ausbildungszeit um max. 1,5 Jahre
- Zeitraummodell
 - Nur ein bestimmter Zeitraum der Ausbildung wird in Teilzeit absolviert
 - Dieser Zeitraum wird entsprechend an die Ausbildungszeit angehängt

In welchen Berufen ist eine Teilzeitausbildung möglich?

Grundsätzlich in allen anerkannten dualen Ausbildungsberufen nach dem BBiG oder der Handwerksordnung.

Welche Vorteile hat die Teilzeitausbildung für Arbeitgeber und Auszubildende/n?

- Motivierte, engagierte Auszubildende oft auch junge Mütter mit entsprechendem Verantwortungsbewusstsein
- Anerkennung als attraktiver Arbeitgeber für Fachkräfte aufgrund familienfreundlicher Strukturen und Unterstützung der Work-Life-Balance
- Erschließung von neuen Arbeitsmarktpotentialen
- Ideal auch für kleinere Betriebe, denen die personellen und/oder finanziellen Ressourcen für die Durchführung von Vollzeitausbildungen fehlen

Besonderheiten bei Umschulung:

- Ausbildungssuchende werden vor Ausbildungsbeginn im Rahmen eines Lehrgangs vorbereitet
- Schulkenntnisse sind aufgefrischt, Berufswahl ist geklärt, Kinderbetreuung ist geregelt.
- Übernahme der Prüfungsgebühren möglich
- Zusätzlich reduzierte Ausbildungsvergütung in Absprache mit dem Jobcenter (der Lebensunterhalt wird durch das Jobcenter sichergestellt).

Bei Umschulung in Teilzeit erfolgt die Verkürzung durch Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit um mind. ein Drittel.

Das Jobcenter muss vorab über die Notwendigkeit der Umschulung entscheiden.

Welche Hilfen haben Auszubildende während der Teilzeitausbildung?

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen** bzw. **umschulungsbegleitende Hilfen** können in Anspruch genommen werden
- Die Agentur für Arbeit berät über **Berufsausbildungsbeihilfe** sowie **Kindergeld** und **Kinderzuschlag**
- Das Sozialamt berät über die Möglichkeiten **Wohngeld** zu beantragen
- Beim Jugendamt können **Kinderbetreuungskosten** beantragt werden
- Das Jobcenter des Landratsamtes kann mit **Übergangsleistungen** die Aufnahme einer Ausbildung erleichtern und während der Ausbildung den Lebensunterhalt ergänzen
- **Beratungsangebote** beim Jobcenter sowie bei Fachdiensten und Bildungseinrichtungen können wahrgenommen werden
- **Unterstützungsnetzwerke** stehen zur Verfügung

